

ESG 2 basics 2024 (09/2024)

Praxisfragen – LÖSUNGEN

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Wesentlichkeitsanalyse ist bereits in der CSRD-Richtlinie verankert. ➤ **Ja**
 - b) In den allgemeinen Querschnittsstandards (ESRS 1 und ESRS 2) wird die Einbeziehung der Interessenträger („Stakeholder“) in die Wesentlichkeitsanalyse vorgeschrieben. ➤ **Ja**
 - c) Innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann davon abgesehen werden, ausführlich den Prozess zur Ermittlung wesentlicher Themen zu beschreiben. Es reicht aus, die identifizierten wesentlichen Themen als Ergebnis ausführlich zu beschreiben. ➤ **Nein**
 - d) Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann zu maximal 82 Einzelangaben (= Datenpunkten) im Lagebericht führen. ➤ **Nein**
 - e) Es wird derzeit durch die EU bereits eine Excel-basierte Gesamtdarstellung aller möglichen Datenpunkte (Einzelangaben) mit Auswahl- und Filterfunktion zur Konkretisierung der erforderlichen Angaben angeboten. Diese ist frei im www. verfügbar. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Nach Artikel 19a Abs. 1 der BilanzRL-CSRD muss ein Unternehmen **sowohl über die Auswirkungen** der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen Bericht erstatten. Dies wird als **Konzept der doppelten Wesentlichkeit** betrachtet.
- **Zu b) Ja:** In **Kapitel 3.1. des ESRS 1** „Allgemeine Anforderungen“ wird beschrieben, dass die Interessenträger wie bspw. Mitarbeiter, Lieferanten, Banken, in den Prozess zur Beurteilung wesentlicher Auswirkungen einbezogen werden sollen.
- **Zu c) Nein:** Nach **IRO-1 des ESRS 2** „Allgemeine Angaben“ sind **die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung** der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ausführlich **zu beschreiben**. Ziel ist dabei, dem Leser ein Verständnis darüber zu verschaffen, wie das Unternehmen bei der Ermittlung und Bewertung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorgegangen ist.
- **Zu d) Nein:** Die 82 Disclosure Requirements sind die themenbezogenen Pflichtangaben, die auszugsweise für wesentliche Themengebiete einschlägig sind. **Innerhalb** der 82 Angabepflichten werden aber von der EFRAG **noch ca. 1.200 einzelne, tiefergehende Datenpunkte definiert**, die teilweise quantitativ und teilweise als verbale Erläuterungen definiert sind.
- **Zu e) Ja:** Die EFRAG hat einen **Entwurf der ESRS-Datenpunkte im Excel-Listenformat am 22.12.2023** veröffentlicht, in dem zu jedem Disclosure Requirement die zugehörigen Datenpunkte aufgelistet sind. Diese Liste ist ein gutes Hilfsmittel, um die notwendigen Informationen für die wesentlichen Themen des Unternehmens zu ermitteln und ggf. herauszufinden, wo noch Handlungsbedarf im Unternehmen zum Aufbau notwendiger Prozesse/Datenstrukturen besteht (Gap-Analyse).

Frage 2

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Bei der Wesentlichkeitsbeurteilung sind lediglich negative Auswirkungen auf die Umwelt zu identifizieren. ➤ **Nein**
 - b) Für die Beurteilung der Auswirkungswesentlichkeit ist die Einschätzung der Kriterien des Ausmaßes und des Umfangs der Auswirkung stets ausreichend. ➤ **Nein**
 - c) Für die Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit sind die Kriterien Ausmaß, Zeithorizont und Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. ➤ **Ja**
 - d) Dürfen Angaben nach ESRS E1 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ weggelassen werden, wenn diese Themen für das Unternehmen in keinerlei Hinsicht wesentlich sind? ➤ **Ja**
 - e) Für wesentliche Themen und Fragestellungen mit tatsächlichen oder potenziellen positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt muss das Unternehmen eine Nachhaltigkeits-Due-Dilligence entwickeln. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Zum Einen sind bei der Ermittlung der Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu betragen. Zudem sind tatsächliche und potentielle Auswirkungen zu berücksichtigen.
- **Zu b) Nein:** Für die Beurteilung der Auswirkung sind neben Ausmaß und Umfang auch die Unumkehrbarkeit der negativen Auswirkungen sowie bei den potentiellen Auswirkungen die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen einzubeziehen.
- **Zu c) Ja:** Nach ESRS 1 Tz. 47ff. ist die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen auf der Grundlage einer Kombination von der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Ausmaß der finanziellen Auswirkungen bewertet.
- **Zu d) Ja:** Nach ESRS 1 Tz. 32, 35 dürfen die Angaben zum Thema ESRS E1 ausgelassen werden. In diesem Fall ist jedoch eine besonders ausführliche Erläuterung offenzulegen, warum das Thema als unwesentlich eingestuft wurde (Ausnahmefall).
- **Zu e) Nein:** Eine Nachhaltigkeits-Due-Dilligence ist bei wesentlichen **negativen** Auswirkungen auf Mensch und Umwelt einzurichten.

Frage 3

- Welche Aussagen sind zutreffend? Bitte nehmen Sie zur Beantwortung die ausgewählten Rechtsvorschriften der Seminardokumente zur Hand (Hintergrund: Der Umgang mit den EU-Normen ist erforderlich zur Ausgestaltung bzw. Beurteilung eines unternehmensspezifischen ESG-Managementsystems).
 - a) Ausschließlich im ersten Jahr (2025) dürfen innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung Angaben zu den Parametern bezüglich der Wertschöpfungskette weggelassen werden. ➤ **Nein**
 - b) Die Regelungen der ESRS definieren zwei Hauptgruppen von Interessenträgern. ➤ **Ja**
 - c) Die Wesentlichkeitsanalyse ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitserklärung. Deshalb muss das Unternehmen stets und ausschließlich wesentliche Informationen in seine Nachhaltigkeitserklärung aufnehmen. ➤ **Nein**
 - d) Wenn ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt identifiziert wurde, muss das Unternehmen immer sämtliche vorgeschriebenen Informationen zu den Parametern, d.h. alle Datenpunkte für diesen Nachhaltigkeitsaspekt, angeben. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a) Nein:** Nach **Tz. 133b) des ESRS 1** muss das Unternehmen bei der Angabe von Parametern **in den ersten drei Jahren** keine Informationen vorlegen (Ausnahme: Datenpunkten, die aus anderen EU-Vorschriften resultieren).
- **Zu b) Ja:** Nach **Tz. 22 des ESRS 1** gibt es **zwei** Hauptgruppen von Interessenträgern:
 1. Betroffene Interessenträger (Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens; seinen Geschäftsbeziehungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sein können
 2. Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen (z.B. Investoren, Kreditgeber)
- **Zu c) Nein:** Nach **Tz. 29 des ESRS 1** muss das Unternehmen **unabhängig** von seiner Wesentlichkeitsbeurteilung **stets** die nach **ESRS 2** und den Angabepflichten der themenbezogenen ESRS mit der **Angabepflicht IRO-1** vorlegen.
- **Zu e) Nein:** Gemäß **Tz. 34b des ESRS 1** kann das Unternehmen die von einem Datenpunkt vorgeschriebenen Informationen **weglassen**, wenn – es diese Informationen als nicht wesentlich bewertet hat und – das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass diese Informationen nicht erforderlich sind, um das Ziel der Angabepflicht zu erfüllen.

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

Frage 4

- Welche Aussagen sind zutreffend? Bitte nehmen Sie zur Beantwortung die ausgewählten Rechtsvorschriften der Seminardokumente zur Hand (Hintergrund: Der Umgang mit den EU-Normen ist erforderlich zur Ausgestaltung bzw. Beurteilung eines unternehmensspezifischen ESG-Managementsystems).
 - a) Für die Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen (= IRO) hat das Unternehmen selbst definierte quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte zugrunde zu legen. ➤ Ja
 - b) Die Unternehmen haben u.a. auch Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einzurichten. ➤ Ja
 - c) Das Unternehmen muss auch im ersten Jahr der Berichterstattung ausnahmslos für alle im laufenden Zeitraum angegebene quantitative Parameter Vorjahresangaben mit angeben. ➤ Nein
 - d) Existiert im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Pflicht zur Anpassung der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht aufgrund von Ereignissen nach dem Ende des Berichtszeitraums, ähnlich dem „Wertaufhellungszeitraum“ bei der finanziellen Berichterstattung? ➤ Ja
 - e) Die Nachhaltigkeitserklärung ist in fünf Teile untergliedert, die in beliebiger Reihenfolge aufgeführt sein dürfen. ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 4

- **Zu a) Ja:** Nach **Tz. 42 des ESRS 1** hat das Unternehmen die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit unter Zugrundelegung geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Schwellenwerte anzuwenden.
- **Zu b) Ja:** Nach **Tz. 58ff. des ESRS 1** haben Unternehmen Verfahren einzurichten, mit denen ermittelt wird, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens fließen in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ein.
- **Zu c) Nein:** Nach **Tz.85 des ESRS 1** kann die Angabe von Vergleichsinformationen des Vorjahres unmöglich sein, weil die Daten in vorigen Berichtszeiträumen nicht entsprechend den aktuellen Angabe Erfordernissen erhoben worden sind und ein nachträgliches Ermitteln nicht mehr möglich ist. In diesem Fall kann die Angabe weggelassen werden und stattdessen muss das Unternehmen diese Tatsache angeben.
- **Zu d) Ja:** Gemäß **Tz. 93 des ESRS 1** können **nach** dem **Berichtszeitraum** aber **vor der Zustimmung zur Veröffentlichung des Lageberichts** neue Informationen auftauchen, die Belege oder Erkenntnisse zu den am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Bedingungen (= Wertaufhellung) liefern, z. B. Reduktion von THG-Emissionen aufgrund plötzlicher technischer Innovation. In diesem Fall sind die Schätzungen und Angaben zur Nachhaltigkeit zu aktualisieren.
- **Zu e) Nein:** Nach **Tz.115 des ESRS 1** hat das Unternehmen seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in folgender Reihenfolge zu gliedern: Allgemeine Informationen, Umweltinformationen, soziale Informationen und Governance-Informationen.

Themenbereich 3: Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Das 1,5-Grad Ziel besagt, dass in Zukunft die durchschnittliche Temperatur auf der Erde jedes Jahr um 1,5 Grad gesenkt werden soll. ➤ **Nein**
 - b) Gesetzliche Vorgaben zur Anpassung an den Klimawandel für die Politik gibt es auch bereits in Deutschland auf nationaler Ebene. ➤ **Ja**
 - c) Unternehmen sind verpflichtet, über Maßnahmen zu berichten, ob und wie sie zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels beitragen. ➤ **Ja**
 - d) Unternehmen haben auch zu analysieren und darüber zu berichten, wie sehr ihre Fortführung der Unternehmenstätigkeit von zukünftigen Klimaereignissen beeinflusst werden kann. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Das 1,5-Grad Ziel besagt, dass der **Anstieg** der durchschnittlichen Temperatur der Erde auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau bis zum Jahr 2100 begrenzt werden soll.
- **Zu b) Ja:** Am 1.7.2024 ist das erste bundesweite **Klimaanpassungsgesetz** in Kraft getreten. Nach diesem müssen Bund, Länder und Gemeinden gezielt Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vornehmen.
- **Zu c) Ja:** Nach **ESRS E1** haben Unternehmen anzugeben, inwieweit unternehmensspezifisch Ziele und Maßnahmen für den Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft festgelegt wurden, einschließlich der Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen mit dem Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung um 1,5 Grad.
- **Zu d) Ja:** Die Unternehmen haben eine **Resilienzanalyse** zur Ermittlung der Widerstandsfähigkeit des Unternehmens gegenüber unerwarteter Veränderungen des Klimas durchzuführen und darüber gemäß ESRS 2 SBM-3 bzw. ESRS E1 Tz. 19 zu berichten.

Themenbereich 4: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence dient ausschließlich dazu, einem potentiellen Käufer des Unternehmens nachzuweisen, dass alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung sind. ➤ **Nein**
 - b) Es reicht aus, die Nachhaltigkeits-Due-Diligence einmalig bei Einrichtung eines Datensammlungssystems durchzuführen. ➤ **Nein**
 - c) Für die Nachhaltigkeits-Due-Diligence können sich die Unternehmen an internationalen Leitlinien orientieren. ➤ **Ja**
 - d) In den ESRS sind fünf Kernelemente der Nachhaltigkeits-Due-Diligence geregelt. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence ist das Fundament für die Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung im Bereich der Nachhaltigkeit. Sie wird in den ESRS mit „Sorgfaltspflicht“ umschrieben und ist gemäß ESRS 1 Tz. 59 das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen.
- **Zu b) Nein:** Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence ist ein **kontinuierlicher Prozess**, mit dem auch auf Veränderungen in den Rahmenbedingungen reagiert werden kann.
- **Zu c) Ja:** Nach ESRS 1 Tz. 61 Fußnote 3 wird auf das Leitprinzip der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für Menschenrechte und zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwiesen.
- **Zu d) Ja:** Nach ESRS 1 Tz. 61 sind fünf Kernelemente der Sorgfaltspflicht genannt:
 1. Einbindung der NDD in Governance, Strategie und Geschäftsmodell
 2. Einbeziehung betroffener Interessenträger
 3. Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
 4. Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen
 5. Nachverfolgung der Wirksamkeit der Bemühungen

Frage 2

- Welche Aussagen sind zutreffend?
 - a) Reicht die Implementierung einer Nachhaltigkeits-Due-Diligence nach den OECD-Leitsätzen aus, um die Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit zu erfüllen? ➤ **Nein**
 - b) Beim Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prozess sind zwingend die Stakeholder von Beginn an einzubinden (z. B. Befragungen). ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence ist das Fundament für die Wesentlichkeitsanalyse. Mit der NDD werden die negativen Auswirkungen analysiert und bewertet. Diese Erkenntnisse fließen in die Wesentlichkeitsanalyse mit ein und müssen konsistent sein. Aber zusätzlich sind auch die positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie die Risiken und Chancen (doppelte Wesentlichkeit) zu beachten.
- **Zu b) Ja:** Nur wenn die Stakeholder von Anfang an eingebunden werden, können auch die Themen berücksichtigt und weiter verfolgt werden, die für die Stakeholder entscheidungsrelevant und somit wesentlich sind.

Frage 3

- Welche Aussagen sind zutreffend? Bitte nehmen Sie zur Beantwortung die ausgewählten Rechtsvorschriften der Seminardokumente zur Hand (Hintergrund: Der Umgang mit den EU-Normen ist erforderlich zur Ausgestaltung bzw. Beurteilung eines unternehmensspezifischen ESG-Managementsystems).
 - a) In der Angabepflicht BP-1 werden unter anderem Ausführungen zum Konsolidierungskreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zum Umfang der Einbeziehung der Wertschöpfungskette gefordert. ➤ **Ja**
 - b) Im Rahmen der Angabe BP-1 ist auch anzugeben, sofern in Vorjahresberichten Fehler enthalten waren und wie diese im laufenden Jahr korrigiert wurden. ➤ **Nein**
 - c) In der Nachhaltigkeitserklärung muss explizit und unternehmensspezifisch erläutert werden, wie die Interessen und Standpunkte der Stakeholder in der Strategie und dem Geschäftsmodell berücksichtigt wurden. ➤ **Ja**
 - d) Sofern ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich beurteilt und eingestuft wurde, hat das Unternehmen ausschließlich Mindestangaben zu Strategien bezüglich des betreffenden Nachhaltigkeitsaspektes zu machen. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a) Ja:** Nach **Tz. 5b des ESRS 2** sind im Rahmen des **BP-1** Angaben darüber zu machen, ob die Nachhaltigkeitserklärung auf Basis eines Einzel- oder eines Konzernabschlusses erfolgt ist und dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für die Jahresabschlüsse ist. Nach **Tz. 5c des ESRS 2** ist anzugeben, inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdeckt.
- **Zu b) Nein:** Die Regelung zur Angabe von Fehlern bei der Berichterstattung in früheren Berichtsjahren findet sich in **Tz. 14 des ESRS 2** und ist in der Angabepflicht **BP-2** aufzunehmen.
- **Zu c) Ja:** Gemäß **Tz. 43 ff. des ESRS 2** sind in der Angabepflicht **SBM-2** die entsprechenden Ausführungen zu Interessen und Standpunkte der Interessenträger anzugeben.
- **Zu d) Nein:** Nach **Tz. 60 ff des ESRS 2** hat das Unternehmen Mindestangabepflichten zu **Strategien MDR-P**, zu **Maßnahmen MDR-A**, **Parametern MDR-M** und zu **Zielen MDR-T** zu erfüllen. Sofern diese Angaben aus unternehmensspeziellen Gründen nicht erfolgen können (z. B. weil keine themenspezifische Strategie oder Maßnahmen angewendet hat), so ist dies anzugeben und zu begründen (vgl. Tz. 62 ESRS 2). Die Nachhaltigkeitserklärung ist in vier Teile in folgender Reihenfolge zu gliedern:
 - Allgemeine Informationen,
 - Umweltinformationen,
 - soziale Informationen und
 - Governance-Informationen.